

Thema: Hinweis auf den Annahmeschluss sowie Bemerkungen zur Praxis
Datum: Dienstag, 16. November 2010 10:39:00

Sehr geehrte Damen und Herren

Annahmeschluss für Eintragungen vor dem 31.12.2010

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Zahl der Anmeldungen für Eintragungen im Handelsregister gegen Ende des Jahres sprunghaft ansteigt. Deshalb ist gegen Ende Jahr mit einer längeren Dauer des Eintragungsverfahrens zu rechnen und Verzögerungen werden unvermeidlich sein. Wir ersuchen Sie, auch Ihre Kundschaft entsprechend zu informieren und zu instruieren. Für das uns entgegengebrachte Verständnis sind wir Ihnen dankbar. Wir werden unser Bestes geben, um die Anmeldungen möglichst rasch zu bearbeiten.

Aus den genannten Gründen empfehlen wir Ihnen, dringende Geschäfte, welche unbedingt noch in diesem Jahr im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen werden sollten, so früh wie möglich, jedoch bis spätestens am **10. Dezember 2010** mit allen erforderlichen Belegen einzureichen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir Sie darauf hin, dass die Büros der kantonalen Verwaltung am 24. und am 31. Dezember ganztags geschlossen bleiben.

Gründung einer GmbH: Nennung des Ausgabebetrages in der Urkunde

Wir haben vermehrt festgestellt, dass bei neugegründeten GmbH der Ausgabebetrag der Stammanteile in der Urkunde nicht ausdrücklich genannt ist. Gemäss Art. 630 und Art. 777a Abs. 1 OR sowie Art. 44 lit. d und Art. 72 lit. d HRegV ist die Nennung des Ausgabebetrages sowohl bei der Aktiengesellschaft als auch bei der GmbH erforderlich. Wir werden Urkunden, die diesen Anforderungen nicht genügen, ab dem 1.1.2011 zurückweisen.

Ausgabebetrag von Aktien oder Stammanteilen in Fremdwährung

Gemäss einer Mitteilung des EHRA an das Handelsregisteramt Zug gilt weiterhin der Grundsatz, dass der Ausgabebetrag von Aktien nicht in Fremdwährung festgesetzt werden darf. Auch in Einzelfällen sei es nicht angezeigt, von dieser Praxis abzuweichen. Wir dürfen daher entsprechende Einträge nicht mehr vornehmen, auch wenn im Einzelfall der Nennwert aufgrund eines hohen Agios klar gedeckt ist. Diese Praxis kommt auch bei der GmbH zur Anwendung.

Dagegen ist die Liberierung in Fremdwährung nach wir vor zulässig. Allerdings ist im Hinblick auf mögliche Währungsschwankungen darauf zu achten, dass der in Schweizerfranken festgesetzte Ausgabebetrag nicht nur am Tag der Beurkundung, sondern auch am Tag der Eintragung in das Handelsregister gedeckt sein muss.